



ALLGEMEINE ANNAHMEBEDINGUNGEN

der Recycling-Baustoff-Industrie für die Annahme von Abfällen zur Verwertung.

1. **Geltung**
 - 1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Abfällen zur Verwertung (im folgenden "Abfälle") für unsere Recycling-Baustoff-Anlagen die nachfolgenden "Allgemeinen Annahmebedingungen" zugrunde. Der Geltung von etwaigen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen.
 - 1.2 *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, sind sie kursiv gedruckt.*
2. **Anlieferung und Abnahme**
 - 2.1 Die Anlieferung der Abfälle erfolgt durch den Anlieferer an unsere Anlage, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung der Abfälle durch uns an anderer Stelle vereinbart.
 - 2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
 - 2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer, sofern er die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit zu vertreten hat.
 - 2.4 Bei der Anlieferung der Abfälle durch den Anlieferer an unsere Anlage erfolgt bei Nichteinhaltung der Weisungen unseres Personals das Befahren des Geländes und das Abkippen der Abfälle auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Zufahrtsstraße oder für die Beschaffenheit des Recycling-Baustoff-Geländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens unseres Geländes oder während des Abkippens der Abfälle am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.
 - 2.5 Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Annahmescheine. Der Anlieferer ist verpflichtet, den ausgefüllten Annahmeschein sowie – außer wenn die Abfälle von uns abgeholt werden – die Aufzeichnungen in unserem Annahmeschein betreffend die Anlieferung, Herkunft sowie Art und Menge der Abfälle zu unterzeichnen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt/gelten die den Annahmeschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Anlieferung der Abfälle bevollmächtigt.*
3. **Anlieferung von Abfällen und deren Prüfung; Mängel und Schadenersatzansprüche**
 - 3.1 Bei der Beförderung von Abfällen ist die Zulässigkeit der Transporte vorab durch Entsorgungsnachweise zu belegen. Die abfallrechtlichen Anforderungen an Transport von Abfällen sind hinsichtlich der Nachweisführung zu beachten. Falls eine Nachweisführung nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, müssen fortlaufend nummerierte Lieferscheine mit mindestens folgenden Angaben verwendet werden:
 - Beförderer (Name, Anschrift, Telefon)
 - Überwachungszeichen
 - Bezeichnung; Entsorgungsfachbetrieb
 - Angabe der anerkannten Tätigkeit (EN)
 - amtliches Kennzeichen
 - Datum
 - Abfallart (einschließlich Angabe der Abfallschlüssel-Nummer)
 - Menge
 - Materialherkunft
 - Ort
 - Straße
 - Art der Baumaßnahme
 - Auftraggeber oder Kunden-Nummer
 - Verbleib des Abfalles (Firma, Ort, Straße)
 - Bestätigung "Das Material entspricht den Klassen < Z2 gemäß den Technischen Regeln der LAGA"
 - Unterschrift Auftraggeber
 - Unterschrift Beförderer
 - Unterschrift Annahmestelle
 - Angaben über durchgeführte Untersuchungen.Ferner ist vom Anlieferer auf dem Lieferschein zu erklären: "Der Anlieferer steht dafür ein, dass er nur die oben angekreuzten Abfälle angeliefert hat und diese im Sinne der technischen Regeln Bauschutt verwertet werden können". Der Anlieferer erkennt an, dass er für den Fall, dass sich diese Versicherung als unzutreffend erweisen sollte, alle notwendigen Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit der deswegen erforderlichen Entsorgung anfallen. Lieferscheine und/oder Begleitscheine sind vom Anlieferer mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
 - 3.2 Ein Transport von Abfällen auf unserem Betriebsplatz sowie eine Zwischenlagerung und/oder Sortierung ist nur zulässig, wenn die dafür erforderliche behördliche Zulassung vorliegt.
 - 3.3 Unsere Anlieferer haben für einen umweltgerechten und sicheren Transport durch
 - Verwendung geeigneter, bei Bedarf zugelassener sowie technisch einwandfrei funktionierender Transportmittel und Behälter
 - Sicherung und Abdeckung, Abplanen bzw. Abnetzen jeder Ladung
 - Verhindern von vermeidbaren Emissionen (Staub, austretende Flüssigkeiten usw.)
 - Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte
 - vollständiges Entleeren und Reinigen der Ladefläche nach dem Abladensowie für Fahrzeugreinigung Sorge zu tragen.



AVG Baustoffe Goch GmbH

Baustoffhandel - Beton – Recycling - Vermietung mobiler Sieb- u. Brecheranlage

Siemensstraße 81 - 47574 Goch / Postfach 100145 - 47561 Goch

Registergericht
Kleve, HRB 2275
Tel. :02823- 418887
Fax. :02823- 418890
e-mail :info@avg.eu
internet :www.avg.eu
Ust-nr. :116-5700-2163
Ust-idnr. :DE813054994

- 3.4 Es dürfen nur nachstehende Abfälle angeliefert, zwischengelagert und aufbereitet werden:
-
-
-
Diese Abfälle müssen frei sein von Verunreinigungen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere oder teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter, sowie sonstige organische (polyzyklische) Kohlenwasserstoffe und anorganische (z.B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Wassers zu verändern.
- 3.5 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung der Abfälle im Eingangsbereich unserer Anlage eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle der Abfälle sowie eine Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit der Abfälle diese zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit der Abfälle, z.B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit der Abfälle nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend den Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erfüllen.
- 3.6 Das Betreten und Befahren unseres Geländes und das Abkippen von Abfällen ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Abkippen von Abfällen auf unserer Anlage strengstens untersagt. Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisungen vor der Schüttkante abzuladen, um unserem Personal eine weitere eingehende Sicht- und Geruchskontrolle der Abfälle zu ermöglichen; unser Personal ist berechtigt, Proben aus den angelieferten Abfällen zu entnehmen. Hat unser Personal Zweifel an der Unbedenklichkeit der Abfälle, so ist es berechtigt, diese zurückzuweisen.
- 3.7 Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit der Abfälle sind diese nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unseres Geländes abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.
- 3.8 Sollten in Bezug auf Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Abfälle Zweifel bestehen, sind wir berechtigt, Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die angelieferten Abfälle von Beschaffenheit oder Herkunft her nicht unsere Annahmebedingungen erfüllen, sind wir berechtigt, eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung und Entsorgung trägt der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen entstehen, es sei denn, der Anlieferer hat dies nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen*. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen beruht und die Voraussetzungen von Satz 4 vorliegen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.*
- 3.9 Kraftfahrzeuge dürfen auf unserem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebots- und Verbotsschilder zu beachten. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Containern auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf dem Betriebsgelände gelten im übrigen die allgemeinen Verkehrsregeln.
- 3.10 Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Abfälle frei von Rechten Dritter sind. Mit Aushändigung des Lieferscheins gehen die Abfälle in unser Eigentum über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht den Bedingungen unter Ziff. 3.4 entsprechen.
- 4. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 *Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Anlieferung/Abholung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Annahme-/Abholpreis entsprechend zu berichtigen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Annahme-/Abholpreises, ist der Anlieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.*
- 4.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen sollten schriftlich vereinbart werden. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; *gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz*. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 4.4 Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 4.5 *Ist der Anlieferer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*
- 4.6 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.
- 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 5.1 Erfüllungsort für die Anlieferung von Abfällen ist die von uns jeweils bezeichnete Recycling-Anlage, für die Zahlung der Sitz unserer Hauptverwaltung.
- 5.2 *Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der von uns jeweils bezeichneten Recycling-Anlage oder unserer Verkaufsgesellschaft.*